

Allgemeine Informationen zur Stichprobenprüfung Sonographie der Säuglingshüfte gemäß § 12 der Ultraschallvereinbarung

Nach Inkrafttreten der Ultraschallvereinbarung vom 31.10.2008 obliegt es den Kassenärztlichen Vereinigungen, Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Eine dieser Maßnahmen stellt die Einführung der Stichprobenprüfung zur Beurteilung der ärztlichen Dokumentation in der Sonographie der Säuglingshüfte dar. Die einzureichenden Aufnahmen und die dazugehörigen Dokumentationen werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, ausgenommen davon sind die neu zugelassenen Ärzte, hier werden die ersten zwölf abgerechneten Untersuchungen angefordert.

Bei wem wird eine Stichprobenprüfung durchgeführt?

- Im Rahmen der Stichprobenprüfung für die Säuglingshüfte überprüft die KVB alle fünf Jahre die Dokumentationen über die sonographischen Untersuchungen der Hüftgelenke bei Säuglingen anhand von zwölf Fällen.
- Ausgenommen von der fünf Jahres-Regelung sind die neu zugelassenen Ärzte. Sobald diese die Genehmigung für die Säuglingshüfte erhalten haben, werden ab dem Datum der Genehmigung die ersten 12 abgerechneten Untersuchungen angefordert. Danach erfolgt eine Überprüfung innerhalb von 2 Jahren und anschließend alle 5 Jahre.

Wie ist das Vorgehen bei einer Stichprobenprüfung Sonographie?

- Sie erhalten ein Anforderungsschreiben unter Angabe der Patientenidentität, Untersuchungsdatum, Betriebsstättennummer, der abgerechneten Gebührenordnungsposition sowie ein Aktenzeichen zum Upload über „MEINE KVB“.
- Bitte reichen Sie die ärztliche Dokumentation (Aufzeichnungen und Bilder) wenn möglich pseudonymisiert ein. Für die Pseudonymisierung verwenden Sie bitte die Initialen, die den Patienten in der Patientenliste zugewiesen worden sind. Eine komplette Anonymisierung der Unterlagen ist nicht zulässig.
- Die Mindestanforderungen an die Bilddokumentation gemäß § 5 der Anlage V USV, sowie die Mindestanforderungen an die Befunddokumentation gemäß § 6 der Anlage V USV entnehmen Sie bitte den gesonderten Informationsschreiben auf dieser Website.

Wie können Dokumentationen bei der KVB eingereicht werden?

- Es besteht die Möglichkeit, die angeforderten Unterlagen über „MEINE KVB“ online einzureichen. In dieser komfortablen Anwendung erfolgt die Übertragung datenschutzkonform verschlüsselt, so dass keine zusätzliche Verschlüsselung erforderlich ist.
- Bitte speichern Sie **pro Aktenzeichen** die **vier** angeforderten Bilder und den dazugehörigen Befundbogen (zwei rechts, zwei links, je Hüftseite einmal vermessen und einmal unvermessen) in einen Ordner. Bitte wiederholen Sie den Vorgang für alle 12 Patienten. Kopieren Sie die 12 Ordner in einen weiteren Ordner, den Sie mit **Ihrer LANR** (SONO-SH_XXXXXX) benennen. Diesen einen Ordner bitte mit ZIP komprimieren, aber **nicht** verschlüsseln und anschließend über MEINE KVB einreichen.

- Falls Sie keinen eigenen Zugang zu „MEINE KVB“ besitzen, können Sie einen bereits in der Praxis vorhandenen Zugang verwenden oder wenden Sie sich unter 089 57093-40040 an unser zentrales Servicecenter.
- Falls die Zusendung über „MEINE KVB“ online nicht möglich sein sollte, können Sie Ihre Dokumentationen auch auf einer CD/DVD oder in Papierform einreichen.
- Senden Sie uns keine USB-Sticks zu! Die KVB verwendet aus Gründen der Datensicherheit keine USB-Sticks mehr. Dennoch übersandte USB-Sticks können wir nicht verwenden, wir werden sie Ihnen ungelesen per Einschreiben mit Rückschein zurücksenden und um die Übersendung der Daten auf einem anderen Medium bitten.

Unterlagen auf einer CD/DVD einreichen:

- Einsendung auf CD/DVD in einem gängigen Format (z. B. „jpg“, „bmp“, „tif“, Dicom).
- Verschlüsselung der Dateien mit Hilfe des Programms 7Zip; als Passwort vergeben Sie bitte Ihre LANR (7stellig).
- Versand per Einschreiben mit Rückschein.
- Verwendung gepolsterter Briefumschläge, um ein Aufreißen in der Sortiermaschine der Post zu verhindern.

Unterlagen in Papierform einreichen:

- Senden Sie uns immer hochwertige Ausdrücke zu, um Qualitätseinbußen oder einen für Sie im Rahmen einer Nachforderung entstehenden Mehraufwand zu vermeiden. Bilddokumentationen von schlechter Qualität können zu einem negativen Prüfergebnis führen.
- Soweit Originaldokumente in Papierform eingesendet oder von Seiten der KVB nachgefordert werden, senden wir Ihnen diese zurück, sobald sie zum Zwecke der Stichprobenprüfung nicht mehr benötigt werden.
- Versand per Einschreiben mit Rückschein.

Was tun, wenn angeforderte Dokumentationen (teilweise) nicht vorliegen?

- Soweit ärztliche Dokumentationen nicht vorgelegt werden können, bitten wir Sie, mit uns vor Zusendung der Unterlagen Kontakt aufzunehmen.

Was passiert nach der Einsendung?

- Die Dokumentationen werden von einer vom Vorstand der KVB berufenen ärztlichen Qualitätssicherungskommission vorgelegt. Die Kommissionsmitglieder prüfen die eingegangenen Dokumente nach den oben genannten Kriterien.
- Sie erhalten von uns über jedes Ergebnis einen Bescheid.

Welche Konsequenzen resultieren aus vorliegenden Mängeln?

- Werden die Anforderungen an eine sachgerechte Dokumentation gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) im Rahmen der Initialprüfung oder einer Stichprobenprüfung nicht erfüllt, wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Sonographie der Säuglingshüfte ausgesetzt. Der Arzt hat innerhalb eines Jahres nach Mitteilung über die festgestellten Mängel die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungskurs zur Sonographie

der Säuglingshüfte gemäß Anhang 1 der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Bei erfolgreich geführtem Nachweis erfolgt die nächste Überprüfung auf der Grundlage der ersten 12 durchgeführten und abgerechneten sonographischen Untersuchungen der Säuglingshüfte (Initialprüfung).

- Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Arzt den erforderlichen Fortbildungskurs nicht innerhalb eines Jahres nachgewiesen hat. Ein erneuter Antrag auf eine Genehmigung kann frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Mitteilung über den Widerruf der Genehmigung gestellt werden. Hierzu ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Gibt es weitere Informationen zum Datenschutz?

- Senden Sie unser Anschreiben mit Patientenliste nicht mit zurück.
- Die von Ihnen in Kopie eingereichte ärztliche Dokumentation (Aufzeichnungen und Bilder) wird gelöscht, sobald sie im Rahmen dieser Stichprobenprüfung nicht mehr benötigt wird und diesem Vorgang keine satzungsmäßigen, gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
- Grundlage für die Übermittlung der ärztlichen Dokumentation (Aufzeichnungen und Bilder) an die KVB zum Zwecke der Stichprobenprüfung sind Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3, 9 Abs. 1, 2 lit. h) und 3 DSGVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 b) BDSG, §§ 135 Abs. 2, 295 Abs. 1 SGB V i. V. m. §§ 11, 10 Abs. 2 bis 4 sowie den Anlagen III Nr. 6 und V der USV.
- Die Datenerhebung und Verarbeitung durch die KVB zum Zwecke der Stichprobenprüfung beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3, 9 Abs. 1, 2 lit. h) und 3 DSGVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 b) BDSG, §§ 285 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 und Abs. 3, 135 Abs. 2, 295 Abs. 1 SGB V, § 75 Abs. 7 SGB V i. V. m. 6.3 der Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV, §§ 11, 10 Abs. 2 bis 4 sowie den Anlagen III Nr. 6 und V der USV.

Weitere Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Webseite (www.kvb.de) unter Über uns ► Erhebung personenbezogener Daten